



bürgernah • sachbezogen • unabhängig

## **Satzung der Freien Wählergruppe in der Gemeinde Gensingen**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Die Wählergruppe führt den Namen „Freie Wählergruppe (FWG) Gensingen e.V.“, im Folgenden FWG genannt.
2. Die FWG hat ihren Sitz in Gensingen.
3. Die FWG ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

### **§ 2 Ziel und Zweck**

1. Die FWG ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Wähler, die frei und unabhängig von Parteibindungen eine sachgemäße Vertretung der Bevölkerung im Gemeinderat Gensingen anstrebt.
2. Die FWG will das kommunale Leben in der Gemeinde Gensingen im Dienste der Einwohner auf der Grundlage der persönlichen Freiheit und nach den Prinzipien des sozialen Rechtsstaates demokratisch gestalten.
3. Die FWG ist gemeinnützig. Sie hat den Zweck, bei der kommunalpolitischen Willensbildung mitzuwirken. Sie bekennt sich zur freiheitlichen Verfassung des demokratischen Rechtsstaates.
4. Die FWG ist Mitglied der Freien Wählergruppe in der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen, der Freien Wählergruppe des Kreisverbandes des Landkreises Mainz-Bingen und des Landesverbandes der Freien Wählergemeinschaften Rheinland-Pfalz e.V..
5. Der Nachweis der Homogenität und Identität ist somit erbracht und es ergibt sich daraus die Berechtigung, unter der gleichen Listenummer an den Kommunalwahlen teilzunehmen.
6. Die FWG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Die FWG erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Im Falle der Auflösung, ist vorhandenes Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, der in der Auflösungsversammlung zu bestimmen ist.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der FWG kann jeder Wahlberechtigte werden, der sich zu §2 bekennt.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt oder als Bewerber/in für die Gemeindevertretung aufgestellt werden.
2. Über zu leistende finanzielle Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Inhaber von Ämtern in der FWG sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit. Sie sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge und Mitteilungen verpflichtet.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vollzogen.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen der FWG schädigt, ihren Zielen zuwiderhandelt, die Treupflicht verletzt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, bestehend aus:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Schriftführer
  - Kassierer

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FWG. Sie wählt den Vorstand auf eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl durch die Gewählten. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand im Amt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt nach den jeweiligen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes die Bewerber und Nachfolger für die Gemeindevertretung und legt deren Reihenfolge fest.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt die Tätigkeits- und Kassenberichte des Vorstandes entgegen und erteilt Entlastung, wenn gegen seine Arbeit und die Geschäftsführung von der Mehrheit der Anwesenden keine Einwendungen erhoben werden.
4. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Auf Antrag von einem Fünftel ihrer Mitglieder muss sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, einberufen werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
6. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die aufgrund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder der Finanzbehörden notwendig werden. Der Vorstand hat die textlichen Änderungen mit Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## **§ 8 Finanzordnung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des Vereins auf Richtigkeit und Vollständigkeit und auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe. Zeit und Umfang der Prüfung bestimmen die Kassenprüfer.
3. Die Kassenprüfer unterschreiben das ihnen vorgelegte Kassenbuch mit Ort und Datum und berichten auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Einladung und Beschlussfähigkeit**

1. Die Mitgliederversammlung der FWG ist beschlussfähig, wenn sie mindestens sieben Kalendertage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind, und wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand brieflich oder per Email und zusätzlich durch Ankündigung im Amtsblatt/Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Frist.
3. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
4. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Mitgliederversammlung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Mitgliederversammlungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

## **§ 10 Beschlüsse**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich; für die Auflösung der FWG eine Dreiviertelmehrheit.

## **§ 11 Abstimmungen**

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarten, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.

## **§ 12 Wahlen durch die Mitgliederversammlung**

1. Bei Wahlen, welche die Mitgliederversammlung vornimmt (z.B. Vorstands- und Delegiertenwahlen), ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich hierbei wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden gezogen wird.
2. Auch wo Gesetz und Satzung dies nicht ausdrücklich vorschreiben, ist mittels Stimmzettel zu wählen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Geheimabstimmung verlangt.
3. Sollen mehrere Personen zulässigerweise in einem Wahlgang gewählt werden, so sind bei schriftlicher Wahl Stimmzettel zu verwenden, welche die Namen der Bewerber in alphabetischer, ggf. in anderer, von der Versammlung bestimmter Reihenfolge, enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind als gewählt werden sollen, sind ungültig.

### **§ 13 Beurkundungen**

Über Mitgliederversammlungen, Abstimmungen und Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Vertretung**

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Die Vorstandsmitglieder vertreten mehrheitlich.

Der Verein wird im Geschäftsverkehr von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinsam vertreten.

### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung der FWG kann nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Ist der Vorstand mit der Auflösung nicht einverstanden, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder endgültig entscheidet.

### **§ 16 Schlussbestimmung**

Soweit durch diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung ersetzt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.09.2018 die bisherige Satzung. Die Satzung tritt am gleichen Tag in Kraft.

Gensingen, den 21.09.2018